

# JUGENDORDNUNG

## der Sportjugend Bonn im Stadtsportbund Bonn e.V.

- verabschiedet vom Sportjugendtag Bonn am 13. Mai 1986
  - geändert vom Sportjugendtag Bonn am 19.11.2012
- 

### § 1 Name und Wesen

1. Die Kinder- und Jugendorganisationen der Mitglieder des Stadtsportbundes Bonn e. V. bilden die Sportjugend Bonn. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Die Sportjugend Bonn führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Stadtsportbundes Bonn selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### § 2 Grundsätze

1. Die Grundsätze der Sportjugend Bonn definieren sich über die Satzung des Stadtsportbundes Bonn.
2. Die Sportjugend Bonn bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich für die Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
3. Die Sportjugend Bonn tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
4. Die Sportjugend Bonn setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
5. Die Sportjugend Bonn verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### § 3 Aufgaben

1. Für alle Aktivitäten der Sportjugend Bonn sind die in der Satzung des Stadtsportbundes Bonn verankerten Grundsätze der Tätigkeiten und Aufgaben verbindlich.
2. Die Aufgaben der Sportjugend Bonn sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates insbesondere:
  - a) die Förderung und die Pflege des Sports durch Unterstützung der Jugenden der Mitglieder
  - b) Vertretung der Interessen der Jugenden der Mitglieder gegenüber der Stadt Bonn und der Sportjugend Nordrhein-Westfalen
  - c) Förderung der Partizipation der Kinder und Jugendlichen
  - d) Förderung neuer Formen des Sports, der Bildung und Freizeitgestaltung
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
  - f) Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und Jungen im Sport
  - g) Förderung der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen durch Bewegung, Spiel und Sport
  - h) Förderung der Kooperation von Schulen und Sportvereinen
  - i) Förderung der Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderung am Sport
  - j) Förderung der Integration von jungen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
  - k) Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchskräften

## § 4 Organe

Organe der Sportjugend sind:

1. der Sportjugendtag
2. der Jugendvorstand

## § 5 Der Sportjugendtag

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Sportjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend Bonn.
2. Die Sportjugendtage setzen sich zusammen aus je einen Vertreter der Jugenden der Mitglieder im Stadtsportbund Bonn und dem Vorstand der Sportjugend.  
Die Vertreter der Jugenden der Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend haben je eine Grundstimme.  
Haben die Mitglieder mehr als 99 Jugendliche, die noch nicht 27 Jahre sind, so erhält jedes Mitglied weitere Stimmen wie folgt:
  - 100-199 jugendlicher Mitglieder bis zu 26 Jahren 2 Stimmen
  - 200 -299 jugendlicher Mitglieder bis zu 26 Jahren 3 Stimmen
  - Je weitere angefangene 100 jugendlicher Mitglieder bis zu 26 Jahren eine Stimme mehr
3. Die Aufgaben des Sportjugendtages sind insbesondere:
  - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
  - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes der Sportjugend
  - d) Wahl des Vorstandes der Sportjugend
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Der ordentliche Sportjugendtag findet jährlich statt. Er wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied der Sportjugend per E-Mail, Fax oder schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen
5. Anträge zum Sportjugendtag müssen per E-Mail, Fax oder schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand der Sportjugend eingereicht sein.  
Antragsberechtigt sind alle Jugenden der Mitglieder im Stadtsportbund Bonn, der Jugendvorstand und der Vorstand des Stadtsportbundes. Der Jugendvorstand lässt den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Tagung zugehen.
6. Auf Antrag eines Viertels der Jugenden der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes der Sportjugend muss innerhalb von 4 Wochen ein außerordentlicher Sportjugendtag mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.
7. Der Sportjugendtag ist mit der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.  
Über jeden Sportjugendtag ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach dem Sportjugendtag bekannt zu geben und gilt als genehmigt, soweit innerhalb eines weiteren Monats keine Einwendungen geltend gemacht werden. Werden Einwendungen erhoben, denen die Unterzeichner nicht abhelfen können, entscheidet darüber der nächste Sportjugendtag.

## § 6 Abstimmung und Wahlen

1. Wahlen und Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt und gefasst.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie beantragt wird.
3. Die Jugendvorstandmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein vom Sportjugendtag benannter Wahlleiter. Nach dessen Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende selbst die Leitung der anderen Wahlen.
4. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, ist eine Stichwahl durchzuführen.

5. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr einer Jugend der Mitglieder im Stadtsportbund Bonn.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorab ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme in schriftlicher Form an den Jugendvorstand angezeigt haben.

## **§ 7 Der Vorstand der Sportjugend**

1. Der Vorstand der Sportjugend Bonn besteht aus:
  - a) der / dem Vorsitzenden
  - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) zwei Beisitzern
  - d) zwei Jugendsprechern (1 weiblich und 1 männlich, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
2. Der Vorsitzende des Stadtsportbundes oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes der Sportjugend mit Sitz und Stimme teil.
3. Der / die Sportreferent/in des Stadtsportbundes nimmt an den Sitzungen des Vorstandes der Sportjugend mit beratender Stimme teil.
4. Die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend werden vom Sportjugendtag für drei Jahre gewählt. Der Vorstand ist ermächtigt, sich beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder wenn sein Amt nicht besetzt werden kann, bis zum nächsten ordentlichen Sportjugendtag zu ergänzen. Bei diesem ist eine Ergänzungswahl bis zum Ende der Amtsperiode des übrigen Vorstandes durchzuführen.
5. Der / die Vorsitzende vertritt die Sportjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand des Stadtsportbundes. Im Verhinderungsfall wird er / sie durch ein anderes Vorstandsmitglied der Sportjugend vertreten.
6. Der Vorstand der Sportjugend erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Stadtsportbundes Bonn, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Sportjugendtages.
7. Der Vorstand der Sportjugend ist für seine Beschlüsse dem Sportjugendtag und dem Vorstand des Stadtsportbundes Bonn verantwortlich.
8. Die Sitzungen des Vorstandes der Sportjugend finden nach Bedarf statt.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
10. Der Vorstand der Sportjugend ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Jugendordnungsänderungen**

1. Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Sportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportjugendtag beschlossen werden.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Zur Wirksamkeit bedarf es der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes Bonn.

Die Jugendordnung wurde am 19.11.2012 vom Sportjugendtag des Stadtsportbundes Bonn beschlossen und am 28.05.2013 von der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes bestätigt.